

15. Mai 2023

## **Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Hochschule für Wirtschaft u. Recht Berlin vom 16. Mai 2023**

### **Präambel**

Das Studierendenparlament gibt sich gemäß § 7 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin eine Geschäftsordnung.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Grundsätze**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Politisches Mandat
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Rechenschaftspflicht und Kontrolle
- § 6 Zusammensetzung
- § 7 Amtszeit
- § 8 Einberufung

#### **II. Struktur**

- § 9 Präsidium
- § 10 Sitzungsordnung
- § 11 Ausschüsse und Gremien
- § 12 Beauftragte
- § 13 IT-Verwaltung

#### **III. Beschlussfassung und Wahlen**

- § 14 Einladungsmanagement
- § 15 Beschlüsse und elektronische Umlaufverfahren
- § 16 Beschlussvorlagen
- § 17 Freigabe von Finanzmitteln
- § 18 Wahlen
- § 19 Abwahlen

#### **IV. Finanzielle Richtlinien**

- § 20 Löhne und Sitzungsgelder
- § 21 Aufwandsprämien
- § 22 Aussetzung und Streichung von Zahlungen

#### **V. Hochschuldemokratie**

- § 23 Wahlen zu den Organen der verfassten Studierendenschaft
- § 24 Wissenstransfer

#### **VI. Bekenntnisse**

- § 25 Nachhaltigkeitsklausel
- § 26 Diversitätsklausel

#### **VII. Haftung**

- § 27 Haftung und Rechtsschutz

#### **VIII. Schlussbestimmungen**

- § 28 Salvatorische Klausel
- § 29 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 30 Änderungen der Geschäftsordnung
- § 31 Inkrafttreten

## **I. Grundsätze**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Geschäftsordnung gilt für das Studierendenparlament der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

### **§ 2 Rechtsstellung**

- (1) Die Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht ist eine Teilkörperschaft der Hochschule gemäß § 18 Absatz 1 BerlHG und unterliegt der Rechtsaufsicht des Hochschulpräsidiums gemäß § 18 Absatz 4 BerlHG.
- (2) Das Studierendenparlament entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten der Studierendenschaft, beschließt die Satzung der Studierendenschaft, billigt den Haushaltsplan sowie die Beitragsordnung der Studierendenschaft, wählt und entlastet die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und beschließt eine Wahlordnung im Geltungsbereich der Organen der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin gemäß § 19 Absatz 3 BerlHG.

### **§ 3 Politisches Mandat**

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes nehmen ein politisches Mandat gemäß § 18 Absatz 2 BerlHG wahr.
- (2) Das Präsidium des Studierendenparlamentes vertritt die Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht gegenüber:
  1. den Studierendenparlamenten der Partnerhochschulen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
  2. dem Präsidialbereich der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
  3. anderen Institutionen und Organisationen im Inn- und Ausland bei Einigkeit mit dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Das Präsidium des Studierendenparlamentes hat das Recht die Kommunikation des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule für Wirtschaft und Recht mit dem Landesrechnungshof Berlin zu kontrollieren.

### **§ 4 Zuständigkeit**

- (1) Das Studierendenparlament nimmt die Rolle der Aufsicht des Allgemeinen Studierendenausschusses bei der Einhaltung von geltenden Rechtsvorschriften, der Umsetzung von Beschlüssen und der Kontrolle der Haushaltsführung sowie aller weiteren Vorgänge wahr.
- (2) Das Studierendenparlament stimmt über Beschlussvorlagen der Mitglieder des Studierendenparlamentes und oder des Allgemeinen Studierendenausschusses ab und entscheidet über die Freigabe von Finanzmitteln.
- (3) Das Präsidium des Studierendenparlamentes fungiert als Anlaufstelle für alle studentischen Anliegen und als Vermittlungsstelle für alle Statusgruppen übergreifenden Anliegen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

- (4) Das Studierendenparlament nimmt außerdem Aufgaben folgender Zuständigkeitsbereiche wahr:
1. Kontrolle der Geschäfte der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.
  2. Kontrolle über die Verwaltung der Räumlichkeiten der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.
  3. Kontrolle des Personalmanagements bei der Beschäftigung von Mitarbeiter\*innen zur Erledigung der Aufgaben der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.
  4. Vertretung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht gegenüber den in § 3 Absatz 2 beschriebenen Organisationen und Stellen.
  5. Stärkung der Hochschuldemokratie und der Beteiligung der Studierendenschaft an den Organen der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin wie bspw. hochschulpolitisches Engagement und den Möglichkeiten zur Mitbestimmung innerhalb der Organe der Hochschule.
  6. Kontrolle der Verhandlungen über die Preise studentischer Mobilität, vorrangig für ein Semesterticket im Land Berlin.
  7. Kontrolle der Verhandlungen des Allgemeinen Studierendenausschusses über die Mietpreise für studentisches Wohnen, vorrangig für die Studierendenwohnheime im Land Berlin.
  8. Bezugnahme von Stellungnahmen zu Fragen der Entwicklungsplanung, der Chancengleichheit, des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Gleichstellung, der Inklusion, der Vereinbarkeit von Studium und Familie und von Studium und außercurricularen Aktivitäten, der Anerkennung und Anrechnung von Leistungen, der Internationalisierung, der Angebote zur Studierendenberatung, der Nachhaltigkeit, des Hochschulsports, der Kulturangebote, der Diversität und der Antidiskriminierung, der Hochschulkommunikation, der Öffentlichkeitsarbeit, des Bibliothekwesens, des Qualitätsmanagements, der Digitalisierung, des Wissenstransfers, des Haushaltsplans, des Facility-Managements, des Beschaffungswesens, der Hochschulsicherheit, der Generationengerechtigkeit, der Zusammenarbeit mit externen Partnern und der Beschäftigung von Personal.
  9. Bezugnahme von Stellungnahmen zu bezirks-, landes- und bundespolitischen Angelegenheiten, insbesondere in den Bereichen der Wissenschafts- und Forschungspolitik, der Bildungspolitik, der Klimaschutz- und Umweltpolitik, der Mobilitätspolitik, der Wohnungspolitik, der Innenpolitik, der Inklusionspolitik, der Kinder- und Jugendpolitik, der Finanz- und Wirtschaftspolitik, der Europapolitik, der Kultur- und Sportpolitik, der Gesundheitspolitik, der Arbeits- und Sozialpolitik, der Stadtentwicklungspolitik, der Entwicklungszusammenarbeit, der auswärtigen Politik, der Verwaltungsmodernisierung und der Generationenverträge.

## **§ 5 Rechenschaftspflicht und Kontrolle**

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind dem Studierendenparlament gegenüber gemäß § 19 Absatz 4 BerlHG rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes haben das Recht, sämtliche Unterlagen und Dokumente des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Antrag beim AStA-Vorstand unter den Grundsätzen des Datenschutzes und der Verschwiegenheitspflicht einzusehen und dem Studierendenparlament auf Grundlage der Erkenntnisse einen mündlichen Bericht über die Arbeit eines oder mehrerer Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses abzugeben. Die Abgabe von schriftlichen Berichten bedarf der Genehmigung des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes haben das Recht, nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses beizuwohnen.

- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Studierendenparlamentes an das Präsidium oder auf Initiative eines Mitglieds des Präsidiums des Studierendenparlamentes kann das Recht ausgeübt werden, einzelne Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses zu einem Sachverhalt zur schriftlichen Stellungnahme gemäß § 19 Absatz 4 BerlHG aufzufordern. Das jeweilige Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses hat einer Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb der Frist von sieben Kalendertagen nachzukommen. Ausnahmen sind durch das jeweilige Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses beim Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich durch Beilegen einer Begründung zu beantragen. Anträge auf Verlängerung der Frist zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme sollen vom Präsidium des Studierendenparlamentes grundsätzlich bewilligt werden. Dabei ist maximal eine Verlängerung auf bis zu 14 Kalendertage zulässig.
- (5) Der\*Die Präsident\*in des Studierendenparlamentes hat das Recht auf Antrag beim AStA-Vorstand, Einsicht in das Konto der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin zu erhalten. Bei Abwesenheit des\*r Präsident\*in wird dieses Recht der Amtsvertretung übertragen.
- (6) Das Studierendenparlament hat eine Änderung der Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses schriftlich zur Kenntnis zu nehmen.

## § 6 Zusammensetzung

Das Studierendenparlament der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin setzt sich aus dreißig Mitgliedern gemäß § 19 Absatz 3 BerlHG zusammen.

## § 7 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Studierendenparlamentes beträgt ein Jahr.

## § 8 Einberufung

- (1) Der\*Die Präsident\*in des Studierendenparlamentes bzw. im Vertretungsfall die Amtsvertretung beruft die Sitzungen des Studierendenparlamentes mindestens einmal im Monat hochschulöffentlich mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen ein. Die Einladung muss mindestens per elektronischem Schriftverkehr an alle Mitglieder des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses gesendet werden und hat alle Angaben zum Ort, zur Zeit sowie eine vorläufige Tagesordnung inklusive den dazugehörigen Anlagen zu enthalten.
- (2) Der\*Die Präsident\*in des Studierendenparlamentes bzw. im Vertretungsfall die Amtsvertretung beruft die außerordentlichen Sitzungen des Studierendenparlamentes hochschulöffentlich mit einer Ladungsfrist von fünf Tagen ein. Die Einladung muss mindestens per elektronischem Schriftverkehr an alle Mitglieder des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses gesendet werden und hat alle Angaben zum Ort, zur Zeit sowie eine vorläufige Tagesordnung inklusive den dazugehörigen Anlagen zu enthalten.
- (3) Sollte an einer ordentlich einberufenen Sitzung keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden können, ist die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung mit der selben Tagesordnung zu einem späteren Zeitpunkt, bei ordnungsgemäßer Ladung, zulässig.
- (4) Der\*Die Präsident\*in des Studierendenparlamentes bzw. im Vertretungsfall die Amtsvertretung kann eine vom Präsidium des Studierendenparlamentes einberufene Sitzung jederzeit absagen oder unter Einhaltung der Ladungsfristen verschieben.

## II. Struktur

### § 9 Präsidium

- (1) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden Sitzung das Präsidium des Studierendenparlamentes. Es besteht gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft aus:
  - (1) dem\*r Präsidenten\*in,
  - (2) dem\*r Vizepräsident\*in und
  - (3) dem\*r Schriftführer\*in.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums können gemäß § 8 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft nicht gleichzeitig gewählte Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sein.
- (3) Das Präsidium des Studierendenparlamentes ist für die satzungsgemäße Arbeit des Studierendenparlamentes verantwortlich.
- (4) Tritt ein Mitglied des Präsidiums zurück oder scheidet es aus der Hochschule aus, so ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Ein zurückgetretenes Mitglied führt die Geschäfte bis zur Wahl seiner Nachfolgerin oder seines Nachfolgers fort.
- (5) Das Präsidium des Studierendenparlamentes nimmt Rücktrittsgesuche der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, der Mitglieder des Studierendenparlamentes und der durch das Studierendenparlament gewählten studentischen Vertreter\*innen in Briefform oder über elektronischem Schriftverkehr an.
- (6) Der\*Die Präsident\*in des Studierendenparlamentes hat folgende Aufgaben:
  - (1) Leitung der Sitzungen des Studierendenparlamentes
  - (2) Vertretung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht gemäß § 3 Absatz 2
  - (3) Leitung des Einladungsmanagements des Studierendenparlamentes
  - (4) Sicherstellung der satzungsgemäßen Arbeit des Studierendenparlamentes gemäß § 9 Absatz 3
  - (5) Ausübung der Kontrollfunktionen des Präsidiums gegenüber den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses
  - (6) Aufrechterhaltung der Kommunikation zu den studentischen Mitgliedern der Organe und Gremien der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
  - (7) Genehmigung und Unterzeichnung der vorläufigen Protokolle des Studierendenparlamentes
- (7) Der\*Die Vizepräsident\*in des Studierendenparlamentes hat folgende Aufgaben:
  - (1) Leitung der Sitzungen des Studierendenparlamentes in Abwesenheit des\*r Präsident\*in
  - (2) Vertretung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht gemäß § 3 Absatz 2 in Abwesenheit des\*r Präsident\*in
  - (3) Leitung des Einladungsmanagements des Studierendenparlamentes in Abwesenheit oder nach Aufforderung des\*r Präsident\*in
  - (4) Sicherstellung der satzungsgemäßen Arbeit des Studierendenparlamentes gemäß § 9 Absatz 3
  - (5) Ausübung der Kontrollfunktionen des Präsidiums gegenüber den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses
  - (6) Aufrechterhaltung der Kommunikation zu den studentischen Mitgliedern der Organe und Gremien der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
  - (7) Genehmigung und Unterzeichnung der vorläufigen Protokolle des Studierendenparlamentes in Abwesenheit des\*r Präsident\*in

- (8) Der\*Die Schriftführer\*in des Studierendenparlamentes hat folgende Aufgaben:
- (1) Leitung der Sitzungen des Studierendenparlamentes in Abwesenheit des\*r Präsident\*in und des\*r Vizepräsidenten\*in
  - (2) Vertretung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht gemäß § 3 Absatz 2 in Abwesenheit des\*r Präsident\*in und des\*r Vizepräsidenten\*in
  - (3) Leitung des Einladungsmanagements des Studierendenparlamentes in Abwesenheit des\*r Präsident\*in und des\*r Vizepräsidenten\*in
  - (4) Sicherstellung der satzungsgemäßen Arbeit des Studierendenparlamentes gemäß § 9 Absatz 3
  - (5) Ausübung der Kontrollfunktionen des Präsidiums gegenüber den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses
  - (6) Aufrechterhaltung der Kommunikation zu den studentischen Mitgliedern der Organe und Gremien der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
  - (7) Genehmigung und Unterzeichnung der vorläufigen Protokolle des Studierendenparlamentes
- (9) Das Präsidium des Studierendenparlamentes hat das Recht, mit einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder nach Anhörung der Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses, das Inkrafttreten von Beschlüssen des Studierendenparlamentes aufgrund von fehlendem Einklang zu geltenden Rechtsvorschriften für den Zeitraum von zwanzig Tagen vollständig oder teilweise aufzuheben. Anhörungen der Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses sind zu protokollieren und dem Studierendenparlament bei schriftlicher Bekanntgabe der vollständigen oder Teil-Aufhebung eines Beschlusses beizufügen. Innerhalb der Zeit in welcher das Präsidium einen Beschluss vollständig oder teilweise aufgehoben hat, hat das für die Einberufung gemäß § 8 zuständige Mitglied des Präsidiums eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlamentes einzuberufen, welche zur Beratung des Sachverhalts genutzt werden soll.
- (10) Der\*Die Präsident\*in des Studierendenparlamentes hat das Recht bei Abwesenheit aller gewählten Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses kommissarisch die Leitung der Geschäfte der verfassten Studierendenschaft und die Aufgaben des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses zu übernehmen.
- (11) Das Präsidium des Studierendenparlamentes fungiert als Vertrauensstelle der Mitarbeiter\*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses und kann bei Rechtsverstößen die Personalentscheidungen des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses aufheben. Die Aufhebung bedarf einer schriftlichen Begründung.
- (12) Das Präsidium des Studierendenparlamentes hat das Recht die Räumlichkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses unter Beachtung der geltenden Nutzungskonzepte zu nutzen, sofern die Räumlichkeiten zur gleichen Zeit nicht anderweitig vom Allgemeinen Studierendenausschuss genutzt werden.

## § 10 Sitzungsordnung

- (1) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlamentes zu Beginn der Legislaturperiode erfolgt durch den\*die vorherige\*n Präsidenten\*in des Studierendenparlamentes oder einem seiner\*ihrer Stellvertreter\*innen gemäß § 9. Für den Fall, dass kein Mitglied des vorherigen Präsidiums des Studierendenparlamentes zur Verfügung steht, übernimmt ein (kommissarisches) Mitglied des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses die Einberufung und bis zur Wahl eines neuen Präsidiums die Leitung der Sitzung.
- (2) Die Sitzungsleitung obliegt dem\*der Präsidenten\*in des Studierendenparlamentes bzw. Im Vertretungsfall der Amtsvertretung gemäß § 9. Für den Fall, dass kein Mitglied des Präsidiums

für die Leitung der Sitzung zur Verfügung steht, leitet das lebensälteste anwesende Mitglied des Studierendenparlamentes die Sitzung.

- (3) Zu jeder Sitzung des Studierendenparlamentes oder der Ausschüsse und sonstigen Gremien des Studierendenparlamentes ist ein Protokoll innerhalb von sieben Kalendertagen ab dem Tag nach der Sitzung anzufertigen und dem jeweiligen Gremium sowie dem Allgemeinen Studierendenausschuss per elektronischem Schriftverkehr vorzulegen. Die Protokollführung übernimmt die Schriftführer\*in des Studierendenparlamentes. Für Sitzungen der Ausschüsse oder sonstigen Gremien des Studierendenparlamentes ist ein\*e Schriftführer\*in zu bestimmen. In Abwesenheit des\*r Schriftführer\*in hat das Studierendenparlament eine Vertretung zu bestimmen.
- (4) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort nach Eingang der Wortmeldungen. Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes haben jederzeit Rederecht. Die beiden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschuss bzw. die ranghöchste anwesende Vertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses hat das Recht zu jedem Wortbeitrag Stellung zu beziehen. Dieses Recht gilt auch wenn die Rednerliste bereits geschlossen wurde. Bei Begrenzung der Redezeit der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses hat das Präsidium des Studierendenparlamentes bzw. die Sitzungsleitung zu berücksichtigen, dass Wortbeiträge zur Einordnung von politischen Sachverhalten von besonderer Bedeutung der Debatte zugemessen werden.
- (5) Die Redezeit der Mitglieder des Studierendenparlamentes kann bei Bedarf vom Präsidium des Studierendenparlamentes begrenzt werden.
- (6) Rederecht haben alle Mitglieder der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Das Studierendenparlament kann auf Wunsch von Gästen Rederecht gewähren, sofern alle Mitglieder des Studierendenparlamentes damit einverstanden sind.
- (7) Das Antragsrecht obliegt neben den Mitgliedern des Studierendenparlamentes und des Präsidiums des Studierendenparlamentes, den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie den studentischen Mitgliedern der Gremien und Organe der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Darunter die studentischen Mitglieder des Akademischen Senats, des Kuratoriums, des Zentralen Wahlvorstandes, der Fachbereichsräte, der Kommissionen des Akademischen Senats sowie der Kommissionen der Fachbereiche und des Frauen- und Gleichstellungsrates der Hochschule.
- (8) Das Präsidium des Studierendenparlamentes legt mit Bekanntgeben der vorläufigen Tagesordnung fest, welche Tagesordnungspunkte der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Entscheidung des Präsidiums über die Nicht-Öffentlichkeit eines Tagesordnungspunktes kann vom Studierendenparlament nicht aufgehoben werden. Das Studierendenparlament kann zusätzlich auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit beschließen, weitere Tagesordnungspunkte als Nicht-öffentlich zu kennzeichnen und somit Gäste von der Sitzung auszuschließen.
- (9) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes haben über alle Informationen, welche in nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten besprochen werden, Stillschweigen zu bewahren. Bricht ein Mitglied des Studierendenparlamentes die Grundsätze der Verschwiegenheitspflicht, so kann das Präsidium oder der Allgemeine Studierendenausschuss juristische Schritte einleiten.
- (10) Die Sitzungsleitung kann alle Anwesenden bei störender Unruhe zur Ordnung rufen. Nach dem dritten Ordnungsruf hat das Studierendenparlament das Recht, eine\*n Anwesende\*n für die übrige Zeit der Sitzung auszuschließen. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes sowie die Mitglieder des Vorstandes des

Allgemeinen Studierendenausschusses. Bei ihnen ist es erst nach fünfmaligem Ordnungsruf möglich sie von der Sitzung auszuschließen.

### § 11 Ausschüsse und Gremien

- (1) Das Studierendenparlament kann zur Vorbereitung von Beschlüssen oder zur Kontrolle des Allgemeinen Studierendenausschusses über die Einrichtung von Ausschüssen oder sonstigen Gremien mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei Feststellung der Beschlussfähigkeit entscheiden.
- (2) Ein Ausschuss darf maximal aus einem Drittel der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes zuzüglich des Präsidiums des Studierendenparlamentes bestehen. Mitglieder eines Ausschusses dürfen ausschließlich Mitglieder des Studierendenparlamentes oder des Präsidiums des Studierendenparlamentes sein. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat auf Beschluss des Präsidiums des Studierendenparlamentes oder des jeweiligen Ausschusses auf den Sitzungen anwesend zu sein und Rede und Antwort zu stehen. Die Sitzungstermine sind so auszurichten, dass das jeweilige Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses an der Ausschusssitzung teilnehmen kann. Für die Ladung zu einer Ausschusssitzung gilt eine Frist von sieben Tagen.

### § 12 Beauftragte

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlamentes hat die Möglichkeit eine\*n bis maximal zwei Beauftragte\*n für die Beaufsichtigung der Wahlen zum Studierendenparlament und oder zur Stärkung der Beteiligung der Studierenden der Hochschule für Wirtschaft und Recht an diesen Wahlen zu ernennen.
- (2) Das Studierendenparlament hat das Recht Beauftragte zu wählen, die sich um die Erledigung und oder Beaufsichtigung von Sachverhalten der verfassten Studierendenschaft außerhalb der Zuständigkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses Sorge tragen.
- (3) Die Wahl bzw. Ernennung von Beauftragten im Studierendenparlament bzw. im Präsidium muss befristet werden und bedarf einer exakten Beschreibung der Tätigkeiten. Das Präsidium des Studierendenparlamentes hat den Allgemeinen Studierendenausschusses unverzüglich über die Ernennung oder Wahl eines\*r Beauftragten durch das Studierendenparlament zu informieren.
- (4) Beauftragte des Studierendenparlamentes oder des Präsidiums erhalten einen Lohn in Höhe von zwei Dritteln des Lohns der Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes. Abweichungen bedürfen der Zustimmung einer absoluten Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes nach Anhörung des AStA-Vorstandes für Finanzen.

### § 13 IT-Verwaltung

Der Allgemeine Studierendenausschuss hat in den Arbeitsverträgen der Mitarbeiter\*innen für IT sicherzustellen, dass eine Weisungsbefugnis des Präsidiums des Studierendenparlamentes für folgende Sachverhalte zu entnehmen ist:

- (1) Verwaltung der Website des Studierendenparlamentes der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, sofern auf Beschluss des Studierendenparlamentes gewünscht.
- (2) Verwaltung der E-Mail-Postfächer und Weiterleitungen für das Präsidium und die Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (3) Verwaltung des elektronischen Archivs des Studierendenparlamentes, sofern auf Beschluss des Präsidiums des Studierendenparlamentes gewünscht.



### III. Beschlussfassung und Wahlen

#### § 14 Einladungsmanagement

Das Einladungsmanagement des Studierendenparlamentes verantwortet das Präsidium des Studierendenparlamentes.

#### § 15 Beschlüsse und elektronische Umlaufverfahren

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Studierendenparlamentes ist gegeben wenn ein Drittel der gewählten Mitglieder an einer ordentlichen Sitzung und ein Fünftel der gewählten Mitglieder an einer außerordentlichen Sitzung anwesend ist.
- (2) Beschlüsse des Studierendenparlamentes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Davon ausgenommen sind Änderungen der Satzung der Studierendenschaft, der Sozialfonds-Satzung, der Zuschussordnung, der Wahlordnung der Studierendenschaft und der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes. Eine einfache Mehrheit wird erreicht, sobald mehr Ja- als Nein-Stimmen vorliegen.
- (3) Das Präsidium des Studierendenparlamentes der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin kann in dringlichen Fällen und in Fällen von nicht gegebener Beschlussfähigkeit auf den Sitzungen, die Durchführung eines Umlaufverfahrens per elektronischem Wege initiieren.
- (4) Ein Umlaufverfahren ist erfolgreich wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Studierendenparlamentes an der Abstimmung teilnimmt. Zum Inkrafttreten der Beschlüsse, bedarf es der Zeichnung des Protokolls durch das Präsidium und dem Ablauf einer Widerspruchsfrist von drei Kalendertagen, in welcher die Mitglieder des Studierendenparlamentes, den getroffenen Beschluss anfechten können. Ein Antrag auf Anfechtung kann nur dann berücksichtigt und vom Präsidium geprüft werden, sofern er mit einer schriftlichen Begründung erfolgt. In Streitfällen entscheidet das Studierendenparlament auf seiner Folgesitzung über den Antrag.
- (5) Die Übertragung von Stimmen durch ein Mitglied des Studierendenparlamentes ist ungültig.

#### § 16 Beschlussvorlagen

Beschlussvorlagen des Allgemeinen Studierendenausschusses werden auf Eigeninitiative oder auf Beschluss des Studierendenparlamentes erarbeitet. Das Abstimmungsverfahren sieht zuerst die Zustimmung des Allgemeinen Studierendenausschusses und erst dann die Abstimmung im Studierendenparlament vor. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Beschlussvorlagen von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses ausschließlich auf Beschlussempfehlung des Allgemeinen Studierendenausschusses im Studierendenparlament eingereicht werden.

#### § 17 Freigabe von Finanzmitteln

- (1) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses kann gemäß § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses Finanzmittel bis zur Höhe von monatlichen 500 Euro für die Durchführung von Projekten oder anderen Maßnahmen freigeben.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin kann Finanzmittel bis zur Höhe von 1 500 Euro für ein Projekt freigeben.
- (3) Das Präsidium des Studierendenparlamentes kann auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses Finanzmittel bis zur Höhe von 2 500 Euro freigeben. Über die

Einreichung eines Antrags des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Freigabe von Finanzmitteln beim Präsidium des Studierendenparlamentes entscheidet der Allgemeine Studierendenausschuss mit Hilfe einer einfachen Mehrheit bei Feststellung der Beschlussfähigkeit. Der Antrag bedarf einer Begründung.

- (4) Die Freigabe von Finanzmitteln ab 2 500,01 Euro benötigt die Zustimmung einer einfachen Mehrheit der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes.

## § 18 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes werden mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes auf der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Legislaturperiode des Studierendenparlamentes gewählt. Kandidieren dürfen alle Studierenden der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin. Erreicht kein\*e Kandidierende\* die erforderliche Mehrheit in den ersten beiden Wahlgängen, bedarf es im dritten Wahlgang ausschließlich einer einfachen Mehrheit.
- (2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes auf der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Legislaturperiode des Studierendenparlamentes, sofern nichts anderes in der Satzung der Studierendenschaft vorgesehen, gewählt. Die Vertagung der Wahl ist einmal möglich.
- (3) Wahlen sind geheim durchzuführen. Bei Gleichstand ist eine Stichwahl durchzuführen. Für den Fall, dass auch eine Stichwahl nach insgesamt drei Wahlgängen nicht erfolgreich ist, wird durch die Sitzungsleitung eine Münze geworfen, die über den\*die Wahlsieger\*in entscheidet. Das Studierendenparlament kann sitzungsbezogen die Modalitäten für den Vorgang festlegen.
- (4) Personen können in Abwesenheit gewählt werden. Dabei haben sie eine Frist von drei Tagen ein Amt schriftlich auf Anfrage des Präsidiums des Studierendenparlamentes anzunehmen. Erfolgt keine schriftliche Bestätigung der Annahme des jeweiligen Amtes innerhalb von drei Tagen, hat das Präsidium die Pflicht eine Wiederholung der Wahl auf der darauffolgenden Sitzung zu veranlassen.

## § 19 Abwahlen

- (1) Die Abwahl der Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes ist mit Hilfe eines konstruktiven Misstrauensvotums möglich. Die Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums gegen ein Mitglied des Präsidiums muss im Studierendenparlament beantragt werden und erfordert eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (2) Die Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses ist mit Hilfe eines konstruktiven Misstrauensvotums möglich. Die Durchführung eines konstruktiven Misstrauensvotums gegen ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses muss im Studierendenparlament beantragt werden und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, die auf Beschlussempfehlung des Allgemeinen Studierendenausschusses abgewählt werden sollen. Eine Beschlussempfehlung des Allgemeinen Studierendenausschusses bedarf einer mündlichen Begründung im Studierendenparlament. Die Durchführung eines konstruktive Misstrauensvotums gegen ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses, welches auf Beschlussempfehlung des Allgemeinen Studierendenausschusses abgewählt werden soll, bedarf einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes bei Feststellung der Beschlussfähigkeit.

#### IV. Finanzielle Richtlinien

##### § 20 Löhne und Sitzungsgelder

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes erhalten einen Lohn inklusive Sitzungsgeldern i.H.v. monatlichen 150 Euro.
- (2) Anwesende Mitglieder des Studierendenparlamentes erhalten eine Lohn in Höhe von 20 Euro pro beschlussfähiger Sitzung auf Nachfrage beim Finanzreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses, sofern sie unmittelbar stimmberechtigt sind.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten einen Lohn i.H.v. 520 Euro im Monat. Dieser setzt sich aus 450 Euro Grundbedarf und 70 Euro Sitzungsgeld für die Teilnahme an allen Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammen.
- (4) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten einen Lohn i.H.v. 450 Euro im Monat. Dieser setzt sich aus 400 Euro Grundbedarf und 50 Euro Sitzungsgeld für die Teilnahme an allen Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammen.
- (5) Die Fachbereichsbeauftragten des Allgemeine Studierendenausschuss der HWR Berlin erhalten einen Lohn i.H.v. 100 Euro im Monat. Dieser setzt sich aus 20 Euro Grundbedarf und 80 Euro Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Jour-Fixe-Terminen des Allgemeinen Studierendenausschusses mit den Dekanaten, den Fachbereichsratssitzungen und den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammen.
- (6) Die Teilnahme bzw. Anwesenheit an einer Sitzung ist gegeben, wenn das Mitglied des jeweiligen Organs mindestens zwei Stunden o. an mindestens zwei Dritteln der Sitzung in Präsenz o. digital teilgenommen hat. Für die Auszahlung von Sitzungsgeldern an die Mitglieder des Studierendenparlamentes, muss der\*die Protokollant\*in der Sitzung, dem zuständigen AStA-Referat das freigegebene Sitzungsprotokoll als Nachweis vorlegen.

##### § 21 Aufwandsprämien

Bei herausragenden Leistungen eines Mitglieds des Präsidiums des Studierendenparlamentes, einem\*r gewählten oder ernannten Beauftragten oder einem Mitglied des Studierendenparlamentes, darf das Studierendenparlament beschließen, der betreffenden Person eine Aufwandsprämie i.H.v. bis zu 150 Euro für den Zeitraum eines gesamten Semesters auszuzahlen. Die Zahlung einer Aufwandsprämie bedarf einer vertraglichen Grundlage.

##### § 22 Aussetzung und Streichung von Zahlungen

- (1) Für den Fall, dass ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses seinen Aufgaben nicht nachkommt, soll der AStA-Vorstand über eine Zahlungsaussetzung entscheiden können. Die Aussetzung erfolgt für einen Monat. Für eine Verlängerung auf einen zweiten Monat ist ein weiterer Beschluss des AStA-Vorstandes erforderlich. Das betroffene Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses hat die Möglichkeit, einen Antrag auf Aufhebung der Aussetzung auf einer Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses und im weitergehenden Streitfall an das Präsidium des Studierendenparlamentes zu stellen. Die Aussetzung der Zahlung im ersten Monat, soll im Falle von unentschuldigtem Fehlen an den AStA-Sitzungen und oder im Falle der Nichterfüllung der Aufgaben des AStA-Referats erfolgen können. Diese sind der Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses u. dem AStA-Geschäftsverteilungsplan zu entnehmen.
- (2) Für den Fall, dass ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses im dritten Monat seinen Aufgaben erneut nicht nachkommt, soll der AStA-Vorstand bzw. das Präsidium des Studierendenparlamentes dem Studierendenparlament, die gänzliche Streichung der Zahlung

**15. Mai 2023**

der Löhne der letzten drei Monate sowie die Abwahl des Mitglieds aus dem Gremium empfehlen. Für den Fall, dass das Mitglied im dritten Monat nach Aussetzung der Zahlung der Löhne durch den AStA-Vorstand seinen Aufgaben vollständig nachkommt, soll der AStA-Vorstand auf Beschluss die Überweisung der Gelder für die letzten beiden Monate veranlassen.

## **V. Hochschuldemokratie**

### **§ 23 Wahlen zu den Organen der verfassten Studierendenschaft**

Das Studierendenparlament beauftragt den Zentralen Wahlvorstand der Hochschule für Wirtschaft und Recht zur jährlichen Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament im Rahmen der Hochschulwahlen.

### **§ 24 Wissenstransfer**

Die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlamentes haben sicherzustellen, dass der Wissenstransfer zu den auf sie folgenden Mitgliedern des Präsidiums gewährleistet wird.

## **VI. Bekenntnisse**

### **§ 25 Nachhaltigkeitsklausel**

Das Studierendenparlament der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin bekennt sich zu einer nachhaltigen und generationengerechten Arbeitsweise.

### **§ 26 Diversitätsklausel**

Das Studierendenparlament der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin bekennt sich zu den Grundsätzen einer vielfältigen Gesellschaft und strebt mit allen Mitteln die Bekämpfung von Diskriminierung sowie die Förderung der Diversität an der Hochschule an.

## **VII. Haftung**

### **§ 27 Haftung und Rechtsschutz**

Der Allgemeine Studierendenausschuss hat jedem Mitglied des Studierendenparlamentes auf Antrag beim AStA-Referat für Recht, für Rechtsstreitigkeiten, die aus der Wahrnehmung seines bzw. ihres Amtes resultieren, Rechtsschutz zu gewähren. Ausnahmen darf das Studierendenparlament mit der Zustimmung einer absoluten Mehrheit beschließen.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ungültig sein oder den Richtlinien des Berliner Hochschulgesetzes, der Satzung der Studierendenschaft, der Sozialfonds-Satzung der Studierendenschaft, der Semesterticket-Satzung der Studierendenschaft, der Zuschussordnung der Studierendenschaft oder der Wahlordnung der Hochschule widersprechen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

15. Mai 2023

### § 29 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Sitzungsbezogene Abweichungen von der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes sind mit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes nach Anhörung Präsidiums des Studierendenparlamentes möglich.
- (2) Über den im Verlauf einer Sitzung auftauchenden Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet das Präsidium. Präsidiumsentscheidungen können mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zurückgewiesen werden.

### § 30 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes bedürfen einer absoluten Mehrheit der gewählten Mitglieder.
- (2) Erweiterungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes bedürfen einer einfachen Mehrheit bei Anwesenheit der Hälfte der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes.

### § 31 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin tritt am 16. Mai 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes vom 07. Oktober 2019 außer Kraft.

**Angelina Kusz**  
**Präsidentin**

**Kiana Jill Ehmann**  
**Vizepräsidentin**

**Anna Rollberg**  
**Schriftführerin**

**Zeichnung der Geschäftsordnung:**



**Berlin, den 15. Mai 2023**

**Unterschrift von Präsidentin Kusz**



**Berlin, den 15. Mai 2023**

**Unterschrift von Schriftführerin Rollberg**